



ÖFFENTLICH

DN.: 2025/0051 vom 25.03.2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	08.04.2025	vorberatend
Stadtrat	08.05.2025	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Ochtrup beschließt die in der Anlage beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup.

Sachdarstellung:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 12.12.2024 beschlossen, dass ab dem Jahr 2025 die Abfallentsorgung durch einseitige Aufstellung der Abfallgefäße auf einer Straßenseite im gesamten Stadtgebiet eingeführt wird. Daher ist es notwendig, den § 13 Absatz 1 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Ochtrup entsprechend anzupassen. Es werden zudem weitere Änderungen an der Satzung vorgenommen.

§ 13 Absatz 1:

Aktuell:

Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Neu:

Die Abfallbehälter sind auf den privaten Grundstücken aufzustellen (Aufstellungsort). Zu den Abfuhrterminen sind sie an die nächstgelegene öffentliche Straße oder im Außenbereich an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg auf die von der Stadt Ochtrup vorgeschriebene Straßenseite zu stellen (Abholort). Sie sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

Weitere Änderungen:

§ 2 Absatz 1 Satz 4:

Aktuell:

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch den Bürgermeister.

Neu:

Die Feinabgrenzung der einzelnen Entsorgungsbezirke erfolgt durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister.

§ 12 Absatz 3:

Aktuell:

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Neu:

Wer innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten mindestens zwei Mal die Behälter für Biomüll oder für Altpapier missbräuchlich nutzt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters. Die Stadt Ochtrup hat in diesen Fällen das Recht, den betreffenden Behälter einzuziehen und durch Restmüllgefäße mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße zu ersetzen.

§ 17 Absatz 1:

Aktuell:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Ochtrup durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren.

Neu:

Sperrige Abfälle (Sperrmüll), die wegen ihres Umfanges oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, können zu vorgeschriebenen Terminen an die Straße gestellt werden. Sie werden dann durch den von der Stadt Ochtrup beauftragten Dritten abgefahren.

Umweltrelevanz/Haushaltsrechtliche Beurteilung/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten